

Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Thomas Menke
Vorsitzender des Vorstandes

Telefon 0461 15 00 – 10 01
Telefax 0461 15 00 – 10 19
thomas.menke@nospa.de

- per E-Mail -

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1964

8. November 2013

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 18/1135
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Sparkassengesetz – SpkG) vom 11. September 2008**
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Drucksache 18/421

Ihr Schreiben vom 18. Oktober 2013 - L 21 -

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

vielen Dank, dass Sie der Nord-Ostsee Sparkasse die Möglichkeit einer Stellungnahme zu den obigen Gesetzentwürfen zur Änderung des Sparkassengesetzes einräumen.

I. Zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Die schleswig-holsteinischen Sparkassen und hier insbesondere auch die Nord-Ostsee Sparkasse stehen durch die Umsetzung von Basel III vor großen Herausforderungen. Die zukünftigen Eigenkapitalanforderungen werden sich in den nächsten Jahren qualitativ und quantitativ kontinuierlich bis 2019 erhöhen. Gerade bei der Einhaltung der zukünftigen Mindestanforderungen an hartes Kernkapital wird dies die Sparkassen im Lande vor besondere Herausforderungen stellen.

Im Hinblick auf nicht vorhersehbare Unwägbarkeiten im Kapitalmarktumfeld und den volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen dürfte es im Einzelfall nicht immer möglich sein, die Kapitalanforderungen bei Beibehaltung des bisherigen Geschäftsmodells durch Thesaurierung von entsprechenden Jahresergebnissen zu erfüllen. Insofern be-

8. November 2013

grüßen wir es, wenn durch den Gesetzentwurf der Landesregierung alle Möglichkeiten zur Generierung von Eigenkapital, die die am 26. Juni 2013 vom Europäischen Parlament bzw. Rat beschlossene Verordnung ermöglicht, offen gehalten werden. Um hier eine größtmögliche Flexibilität auch im Hinblick auf die noch ausstehenden Regulierungsstandards der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zu wahren, unterstützen wir sehr die Anregung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein (SGVSH), im § 27 Abs. 4 Satz 5 Halbs. 2 SpkG-E nach den Worten „entsprechendes gilt für ihre Beteiligung am Liquidationserlös nach der Auflösung der Sparkasse“ die Worte „, es sei denn, die Satzung der Sparkasse regelt Abweichendes“ zu ergänzen. Damit wird u. E. bei zukünftigen Belastungssituationen die Möglichkeit eröffnet, sehr schnell und flexibel die Eigenkapitalanforderungen zu erfüllen.

Die Erweiterung des Kreises der möglichen Stammkapitalgeber ist u. E. sinnvoll. Zugleich wird durch die Begrenzung auf Schleswig-Holstein die regionale Bindung der Sparkassen betont. Dies gewährleistet die Fortführung der bisherigen Geschäftstätigkeit und stellt zugleich sicher, dass die Sparkassen ihre Aufgabe zur kreditwirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung, der öffentlichen Hand und der mittelständischen Wirtschaft in ihrem Geschäftsgebiet nachkommen können.

II. Antworten auf die Fragen der CDU-Fraktion

- 1. Gemäß § 35 Abs. 3 besteht innerhalb des Verbandes eine Prüfungsstelle zur Prüfung der Sparkassen. Kann diese Prüfungsaufgabe des Verbandes bei einer Sparkasse weiterhin unabhängig wahrgenommen werden, wenn der Verband an dieser Sparkasse beteiligt ist?*

Die Prüfungsstelle des SGVSH ist eine zwar rechtlich unselbständige Organisationseinheit im SGVSH, führt ihre Tätigkeit jedoch „in eigener Verantwortung und unabhängig von Weisungen der Verbandsorgane durch. Sie ist an die Berufsgrundsätze nach den für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Bestimmungen gebunden und hat die für die Prüfung von großen Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen zu beachten.“ (§ 35 Abs. 3 Satz 4+5 SpkG).

Sie nimmt somit ihre Aufgaben unabhängig vom SGVSH wahr. Eine Beeinträchtigung der gebotenen Unabhängigkeit können wir damit nicht erkennen.

8. November 2013

2. *Wie ist die geplante Aufstockung der Fremdbeteiligungsmöglichkeit am Stammkapital auf 49,9 % im Bezug auf die Sitzverteilung im Verwaltungsrat zu beurteilen? Ist im Falle einer Beteiligung des Verbandes mit 49,9 % eine Gleichbehandlung der am Stammkapital Beteiligten gegenüber dem Träger noch gegeben? (§ 4 Abs. 5 Satz 1)*

Da die maximal mögliche Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder für neben dem Träger am Stammkapital Beteiligte unverändert 3 beträgt, ist die arithmetische Gleichbehandlung bei einer Beteiligungshöhe von 49,9 % nicht mehr gegeben. Aus verfassungsrechtlichen Gründen (Demokratieprinzip) kann jedoch eine Erhöhung der möglichen Sitzzahl nicht erfolgen, da dann für die vom kommunalen Träger gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates eine Mehrheit nicht mehr gegeben wäre. Dies würde zudem dem Grundgedanken der kommunal getragenen öffentlich-rechtlichen Sparkasse widersprechen.

Die Begrenzung auf maximal 3 Sitze im Verwaltungsrat für einen „fremden“ Erwerber von Stammkapital ist daher aus unserer Sicht zweckmäßig und verfassungsrechtlich geboten.

3. *Gemäß Presseinformation der Landesregierung soll der Gesetzentwurf ermöglichen, dass sich zukünftig „alle schleswig-holsteinischen Gemeinden, Kreise und Zweckverbände am Stammkapital öffentlich-rechtlicher Sparkassen beteiligen können, und nicht nur die, die schon heute Träger einer Sparkasse sind“. Wird diese Zielsetzung mit der alleinigen Streichung des Wortes „deren“ in § 4 Abs. 5 Satz 2 tatsächlich erreicht?*

Aus unserer Sicht ist die vorgesehene Formulierung in § 4 Abs. 5 Satz 2 des SpkG-E im Gesetzentwurf der Landesregierung geeignet, um die beabsichtigte Beteiligungsmöglichkeit zu erreichen.

4. *Die Neuformulierung von § 4 Abs. 6 letzter Satz sieht vor, dass Beteiligungen nur an den Träger, die Sparkasse und andere vorhandene Beteiligte übertragen werden können. Eine Übertragung an nach § 4 Abs. 5 zulässige Beteiligte, die bislang jedoch nicht an der Sparkasse beteiligt sind, ist hingegen nicht möglich. Aus welchem Grund ist diese Einschränkung vorgesehen?*

Eine Einschränkung der möglichen Erwerber auf Träger, Sparkasse und bereits am Stammkapital der Sparkasse beteiligte Dritte können wir nicht erkennen. Aus unserer Sicht lässt die vorgesehene Formulierung die Beteiligung aller möglichen Erwerber gem. § 4 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 SpkG-E zu.

Seite 4 von 4

8. November 2013

III. Fazit

Insgesamt ist der Gesetzentwurf der Landesregierung aus Sicht der Nord-Ostsee Sparkasse eine geeignete Grundlage für die schleswig-holsteinischen Sparkassen, um die zukünftigen Herausforderungen an die Eigenkapitalausstattung immer erfüllen zu können. Insofern unterstützen wir diesen voll umfänglich. Um in Belastungssituationen immer schnell und flexibel agieren zu können, sollte zusätzlich die vom SGVSH vorgeschlagene Ergänzung des § 27 Abs. 4 Satz 4 Halbs. 2 SpkG-E im Gesetzentwurf Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Menke